



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-31688/2026-12 (MinroG)
BHHF-31696/2026 (ForstG)
BHHF-31683/2026 (MinroG)
Ggst.: Hofer Natursteine GmbH,
8223 Stubenberg, Vockenberg 170,
Gewinnungsbetriebsplan, Erweiterung Süd,
Sprengmittellager,
befristete Rodung

Hartberg, am 18.03.2026

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 15.04.2026 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Hofer Natursteine GmbH hat folgende Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Genehmigungen nach dem MinroG

- für die „Erweiterung Süd“ des bestehenden Steinbruchs um ca. 22.000 m²

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 996/1, 1022/4, 1022/5,
KG 64218 Vockenberg, Gemeinde Stubenberg

durchschnittliche jährliche Fördermenge: ca. 20.000 m³

Gesamtkubatur: ca. 489.200 m³

- für die Errichtung eines Sprengmittellagers

Lage der Anlage:

Grundstück Nr. 1017/3, KG 64218 Vockenberg,
Gemeinde Stubenberg

Rodungsbewilligung

- für die befristete Rodung auf folgenden Grundstücken:

Grundstück Nr.	KG.	Gemeinde
996/1	64218 Vockenberg	Stubenberg
1022/4		
1022/5		

Fläche:

22.652 m²

Rodungszweck:

Erweiterung des bestehenden Steinbruchareals

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Mineralrohstoffgesetz – MinroG 1999, BGBl.Nr. 38/1999, i.d.g.F.:
§§ 80, 116, 119
- ⇒ Forstgesetz 1975, BGBl. Nr.440/1975, i.d.F. BGBl.I Nr.56/2016:
§§ 17, 18, 19, 170;

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Verfahren nach MinroG:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im forstrechtlichen Verfahren:

- Grundeigentum an der Rodefläche

- Benachbartes Waldeigentum (Deckungsschutz)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 14.04.2026 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)